

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Anlagenbau

Johnson Controls Deutschland GmbH, Johnson Controls Systems & Service GmbH, Total Feuerschutz GmbH, ADT Sensormatic GmbH

Stand Januar 2025

### 1. Allgemeiner Geltungsbereich

1.1. Alle gegenwärtigen und zukünftigen bau- oder anlagenbezogenen Werkverträge im Sinne der §§ 631 ff. BGB führen wir zu nachfolgenden Bedingungen und auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (DIN 18299 ff.) aus.

1.2. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen oder Lieferungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

1.3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben stets Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

1.4. Alle Vereinbarungen und Nebenabreden sowie alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

1.5. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Angebote und Kostenvoranschläge dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung weitergeleitet werden.

### 2. Leistungsumfang

2.1. Der geschuldete Leistungsumfang wird abschließend in unserem Angebot beschrieben.

2.2. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit dem nicht ein begründetes Interesse des Auftraggebers entgegensteht.

### 3. Vergütung

3.1. Unsere Vergütung berechnet sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen.

3.2. Die Preise enthalten keine Steuern, Gebühren, Zölle, oder andere Abgaben, die von einer Regierung auferlegt und/oder erlassen werden, egal wie diese bezeichnet oder verhängt werden (zusammenfassend als „Steuern“ bezeichnet). Alle Steuern liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

3.3. Bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

3.4. Bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes sind wir berechtigt, den Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit wir nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhalten. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt.

3.5. Wir berechnen unsere Leistungen nach Zeit- und Materialaufwand. Insoweit gilt:

- a) die Arbeitszeit ist nach Maßgabe unserer bei Vertragsschluss geltenden Verrechnungssätze zu vergüten;
- b) Warte- und Reisezeiten gelten als Arbeitszeit, soweit sie nach den für uns geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen als Arbeitszeit zu entlohnen sind;
- c) die Aufwendungen für Spesen und Kosten (z. B. Auslagen für Untersuchungen und behördliche Genehmigungen) sind vom Auftraggeber zu erstatten;
- d) notwendige Auslagen, insbesondere Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial sind vom Auftraggeber zu erstatten;
- e) aufgewendetes Material sowie Spezialwerkzeuge, Maß- und Prüfgeräte sind nach der bei Vertragsschluss geltenden Preisliste, hilfsweise in Höhe der nachweislich entstandenen Kosten zzgl. angemessener Zuschläge, zu vergüten.

3.6. Unsere Kalkulation basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Lohn-, Material- und Nebenkosten und bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen; im Falle einer Erhöhung dieser Kosten sind wir frühestens 4 Monate nach Vertragsschluss berechtigt, unsere Vergütung auf Basis der erhöhten Kosten abzurechnen. Um Zweifel auszuschließen: Dies gilt auch für erhöhte Kosten aufgrund von zusätzlichen, erhöhten oder neuen Zöllen, Gebühren oder sonstigen staatlichen Maßnahmen oder ähnlichen Ereignissen außerhalb unserer Kontrolle.

3.7. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, sind wir berechtigt,

mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme zu verlangen.

3.8. Für angeordnete Leistungsänderungen im Sinne des § 650b BGB berechnet sich unsere Vergütung für Mehr- und Minderleistungen ausschließlich auf Basis der Fortschreibung der ursprünglichen Auftragskalkulation.

#### **4. Zahlungsbedingungen**

4.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind 30 % des Vertragspreises als Vorauszahlung innerhalb von 3 Tagen nach Vertragsunterzeichnung, 30 % bei Montagebeginn, 30 % als Abschlagszahlungen und 10 % nach Abnahme zu zahlen.

4.2. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Leistungsfortschritts oder einer zwischen den Parteien zu vereinbarenden Wertetabelle (Abrechnungsplan) zu berechnen.

4.3. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum der entsprechenden Rechnung ohne Abzug fällig.

4.4. Sofern der Auftraggeber eine Rechnung in gutem Glauben beanstandet („Beanstandung“), ist er verpflichtet, uns die Beanstandung bis zum Ablauf der Zahlungsfrist ausführlich schriftlich zu erläutern. Falls der Auftraggeber die fristgerechte Beanstandung unterlässt, gilt die Rechnung als anerkannt, korrekt und zahlbar, d.h. der Auftraggeber verzichtet auf entsprechende Einwände gegen die Rechnung. Etwaige sonstige Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Wir sind verpflichtet, den Auftraggeber auf diesen Ausschluss von Beanstandungen ausdrücklich hinzuweisen.

4.5. Vorab übermittelte Aufmaße zu Abschlagsrechnungen sind durch den Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu prüfen, danach gelten die Aufmaße als anerkannt. Für Aufmaße für die Schlussrechnung können, je nach Komplexität, abweichende Prüffristen vereinbart werden, höchstens jedoch sechs Wochen nach Zustellung.

4.6. Verzugszinsen fallen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen an. Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers - unter diesem oder anderen Verträgen - sind wir berechtigt, die Leistung unter diesem oder den anderen Verträgen zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen.

4.7. Wir sind berechtigt, eine Sicherheit nach § 650f BGB zu verlangen. Die Bestimmungen des § 650f BGB gelten entsprechend, wenn es sich bei der uns übertragenen Leistung nicht um ein Bauwerk oder eines Teils hiervon im Sinne des § 650f BGB oder um Planungsleistungen handelt. § 321 BGB bleibt unberührt.

#### **5. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrechte**

5.1. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

5.2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ist der Auftraggeber nur

berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### **6. Ausführung der Leistung/ Mitwirkungspflichten**

6.1. Der Auftraggeber hat sämtliche baulichen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Ausführung unserer Leistung zu schaffen, wie sie sich aus unserem Angebot ergeben.

6.2. Wir sind berechtigt, Nachunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Wir bleiben jedoch alleiniger Ansprechpartner des Auftraggebers.

#### **7. Termine**

7.1. Die von uns angegebenen Leistungszeiten sind unverbindlich.

7.2. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und unvermeidbarer Umstände wie z. B. Betriebsstörungen, Krieg, Aufruhr, Terror, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transport- mitteln, Pandemien und Epidemien, Rohstoff- und Materialbeschaffungs-schwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten oder sonstiger Umstände, die uns die vertragliche Leistung unmöglich machen oder erheblich erschweren, führen nicht zu unserem Verzug. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7.3. Liegen behindernde Umstände in der Ausführung unserer Leistungen vor, werden wir dies dem Auftraggeber anzeigen.

7.4. Bei Leistungsverzögerungen nach Ziff. 7.2 oder einer Behinderung verlängern sich etwaig vereinbarte Ausführungsfristen; die Fristverlängerung berechnet sich nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

7.5. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass unsere Leistung dauernd unmöglich wird, sind die bereits ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die uns bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

7.6. Hat der Auftraggeber die hindernden Umstände zu vertreten, haben wir Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Unser Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB bleibt unberührt.

7.7. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Die Abrechnung regelt sich nach Ziff. 7.5 und 7.6. Wenn wir die Unterbrechung nicht zu vertreten haben, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind.

7.8. Geraten wir mit der Ausführung der Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Kündigungsandrohung berechtigt, die weitere Leistungserbringung durch uns abzulehnen und die Kündigung zu erklären; ein Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug mit der Leistungserbringung wird ausgeschlossen.

## **8. Abnahme / Gefahrenübergang**

8.1. Der Auftraggeber kann die Abnahme nur im Falle eines wesentlichen Mangels verweigern. Der Abnahme steht gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht in einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Öffentlich-rechtliche Freigaben, Prüfungen und Bescheinigungen oder Erlaubnisse für den Betrieb sind nicht Voraussetzung für die Abnahme.

8.2. Wir sind berechtigt, für funktional abgeschlossene Leistungsbereiche Teilabnahmen zu verlangen.

8.3. Wenn Lieferung und Installation auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenen Gründen unterbrochen werden, geht die Gefahr für die Zeit der Unterbrechung auf den Auftraggeber über.

8.4. Wird die von uns bereits ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, sind die ausgeführten Teile der Leistung nach den Vertragspreisen einschließlich der Kosten zu vergüten, die uns bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind; für andere Schäden besteht in diesem Fall keine gegenseitige Ersatzpflicht.

8.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von beigestellten Gegenständen und Materialien trägt der Auftraggeber.

## **9. Sachmängel**

9.1. Wir haften für die von uns hergestellten Anlagen oder von uns erbrachten Leistungen nur bei Einsatz unter den uns bei Vertragsschluss bekannten oder typischen Betriebsbedingungen. Insbesondere stellen Schäden und/oder Verschleiß wegen übermäßiger oder nicht vorgesehener Beanspruchung oder nicht sachgerechter bzw. fehlender Wartung sowie nach den einschlägigen technischen Normen zulässige oder übliche Abweichungen (Toleranzen) keinen Sachmangel dar. Für in unseren Angeboten aufgeführten Leistungsdaten gilt eine Bautoleranz von 5 % (fünf Prozent), zuzüglich zu den Messtoleranzen gemäß EN 13771-1:2003 bzw. Toleranzen aus vergleichbaren technischen Regelwerken. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

9.2. Für vom Auftraggeber beigestellte Bauteile, Geräte oder Ersatzteile, die wir auf dessen Veranlassung oder Anweisung bei den uns übertragenen Arbeiten verwenden

sollen, übernehmen wir keine Mängelhaftung. Dieser Ausschluss gilt auch insoweit, als die auf Veranlassung oder Anordnung des Auftraggebers verwendeten Bauteile, Geräte oder Ersatzteile einen Mangel an den von uns erbrachten Leistungen und/oder bestehenden Anlagen verursacht haben.

9.3. Eine Garantie oder Vereinbarung über die Beschaffenheit einer Sache liegt nur vor, wenn dies von uns im Angebot oder Vertrag ausdrücklich schriftlich so bezeichnet worden ist. Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Kataloge, Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Montagepläne, Schaltpläne und sonstige Pläne etc. sind nur annähernd maßgebend und führen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

9.4. Bei Vorliegen eines Sachmangels ist uns Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Rechte des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften; allerdings ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln gilt Ziff. 10.

9.5. Stellt sich heraus, dass eine Mängelrüge unberechtigt war, hat der Auftraggeber den deswegen angefallenen Aufwand nach den zum Zeitpunkt der unberechtigten Mängelrüge geltenden Verrechnungssätzen zu vergüten.

9.6. Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen auf Veranlassung oder Wunsch des Auftraggebers an einen anderen Ort als den Sitz oder der Niederlassung des Auftraggebers verbracht wurden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem vereinbarten oder bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9.7. Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von einem (1) Jahr.

## **10. Haftung**

10.1. Für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden und Schäden nach dem ProdHaftG haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2. Bei sonstiger Fahrlässigkeit gilt:

a) Wir haften nur bei der Verletzung einer Kardinalpflicht und nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Eine Kardinalpflicht ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

b) Unsere Haftung ist auf 1 Mio. Euro beschränkt.

c) Wir haften nicht für indirekte bzw. Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung,

Betriebsstillstand, Nutzungsausfall, Produktionsausfall und/oder Schäden resultierend aus Datenverlust.

10.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

11.1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Auftraggeber bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor.

11.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns gelieferten Gegenstände bis zur Abnahme bzw. bis zum Eigentumsübergang sorgfältig und pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

11.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, soweit ein Eigentumsübergang noch nicht erfolgt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für die uns entstandenen Kosten und den uns entstandenen Aufwand.

11.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und/oder zu verarbeiten, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der Bruttorechnungssumme unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Bei einer Verarbeitung durch den Auftraggeber erfolgt diese für uns. Der Auftraggeber bewahrt die dabei neu entstehende Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Die Verarbeitung/Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen, begründet in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache und zwar in dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen auslegt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Soweit zwischen dem Auftraggeber und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die uns vom Auftraggeber im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss.

## **12. Einhaltung der Exportkontrollvorschriften**

12.1. Der Auftraggeber hat die geltenden internationalen Export- und/oder Embargobestimmungen, insbesondere die geltenden deutschen, EU- und US-Bestimmungen, einzuhalten. Wir behalten uns das Recht vor, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber oder ein Endabnehmer unserer Leistungen eine unter deutschen, US-amerikanischen, europäischen und/oder internationalen Export- bzw. Embargovorschriften gelistete Person oder Einrichtung ist oder dass die Lieferung für ein Land bestimmt ist, in das die Lieferung nach diesen Vorschriften verboten ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns rechtzeitig zu informieren, wenn unsere Lieferungen an einen Endabnehmer weitergegeben oder in ein solches Land verbracht werden sollen und dies gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen könnte.

12.2. Der Auftraggeber darf keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren. Dieselben Verpflichtungen gelten im Hinblick auf Weißrussland gem. Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006. Der Auftraggeber wird sich nach besten Kräften bemühen, dass der Zweck dieser Klausel nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Jeder Verstoß gegen diese Klausel stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages dar, und wir sind zu allen angemessenen Rechtsbehelfen berechtigt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Auflösung des Vertrages. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Klausel zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieser Klausel vereiteln könnten. Der Auftraggeber wird uns auf Verlangen innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung alle gewünschten Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Klausel zur Verfügung stellen.

### **13. Software, digital unterstützte Dienstleistungen und digitale Lösungen**

13.1. Vorbehaltlich der Vertragsbedingungen und des Endbenutzer-Lizenzvertrags („EULA“), der der Software beiliegt, oder, falls es keinen gibt, der Bedingungen des unter <https://www.johnsoncontrols.com/legal/digital/general-eula> aufgeführten EULAs, gewähren wir dem Auftraggeber hiermit eine nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der vor Ort installierten Software, ausschließlich zum Zweck der Nutzung, des Betriebs und der Wartung des Produkts, in dem die Software installiert ist, und zur Nutzung der Software für interne Geschäftszwecke.

13.2. Digital unterstützte Dienstleistungen: Wenn wir digital unterstützte Dienstleistungen bereitstellen, erfordern diese die Erfassung, Übertragung und Aufnahme von Gebäude-, Geräte-, Systemzeitreihen- und anderen Daten in die von Johnson Controls („JCI“) in der Cloud gehosteten Softwareanwendungen. Der Auftraggeber stimmt der Sammlung, Übertragung und Aufnahme sowie der Nutzung solcher Daten durch JCI zu, damit JCI die digital unterstützten Dienstleistungen und seine Produkte und Dienstleistungen bereitstellen, warten, schützen und verbessern kann. Der Auftraggeber erkennt an, dass die digital unterstützten Dienstleistungen zwar generell die Leistung der Geräte und Dienste verbessern, sie jedoch nicht alle potenziellen Fehlfunktionen verhindern, gegen alle Verluste absichern oder ein bestimmtes Leistungsniveau garantieren. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Einrichtung, den Betrieb, die Wartung, den Zugang zu, die Sicherheit und andere Aspekte seines Computernetzwerks ("Netzwerk"), schützt die an das Netzwerk angeschlossene Hardware und Produkte in angemessener Weise und stellt uns einen sicheren Netzwerkzugang für die Erbringung seiner Dienstleistungen zur Verfügung. Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Vertrag sind wir für einen Nicht-JCI-Datenausfall nicht haftbar und ist der Auftraggeber für etwaige Arbeiten durch JCI zur Reparatur oder Behebung eines Nicht-JCI-Datenausfalls verantwortlich.

13.3. Der Begriff "Digital unterstützte Dienstleistungen" bezeichnet die im Rahmen des Vertrags erbrachten Dienstleistungen, die JCI-Software und in der Cloud gehostete Softwareangebote und Tools zur Verbesserung und Ermöglichung dieser Leistungen nutzen. Digital unterstützte Dienstleistungen können unter anderem Ferninspektion, fortgeschrittene Fehlererkennung und -diagnose, Daten-Dashboarding und Zustandsberichte umfassen. Ein „Nicht-JCI Datenausfall“ liegt vor, wenn im Zusammenhang mit den digital unterstützten Dienstleistungen keine Daten erhalten werden und dieses Fehlen nicht durch Handeln oder Unterlassen von JCI verursacht wird (z. B. bei Abziehen des Datenerfassungs-Gateways durch den Kunden oder Änderung der Subsystemintegration durch den Subsystemhersteller).

13.4. JCI Digitale Lösungen. Die Nutzung, Implementierung und Bereitstellung von Software und von gehosteten Softwareprodukten ("Software"), die unter diesen Bedingungen angeboten werden, unterliegen den jeweils geltenden JCI Nutzungsbedingungen für solche Software und softwarebezogene Dienstleistungen ("Softwarebedingungen"), abrufbar unter <https://www.johnsoncontrols.com/legal/digital/general-tos/deutsch>.

13.5. Wir und unsere Lizenzgeber behalten uns alle Rechte, einschließlich aller Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte an der Software und an Verbesserungen der Software vor. Die hierin lizenzierte Software wird gemäß den Softwarebedingungen lizenziert und nicht verkauft. Im Falle eines Widerspruchs zwischen anderen hierin enthaltenen Bedingungen und den Softwarebedingungen haben die Softwarebedingungen Vorrang und regeln die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Software, ihre Implementierung und Bereitstellung sowie alle Verbesserungen daran.

13.6. Ungeachtet anderer Bestimmungen gelten die folgenden Bedingungen für Software, die dem Auftraggeber im Rahmen eines Abonnements (d.h. einer zeitlich begrenzten Lizenz oder eines Nutzungsrechts) zur Verfügung gestellt wird (jeweils ein "Software-Abonnement"), sofern in der jeweiligen Bestellung nichts anderes angegeben ist:

13.7. Jedes Software-Abonnement, das im Rahmen des Vertrags bereitgestellt wird, beginnt an dem Tag, an dem die ersten Anmeldeinformationen für die Software zur Verfügung gestellt werden (das "Abonnement-Startdatum") und gilt bis zum Ablauf der in der jeweiligen Bestellung angegebenen Abonnementdauer. Nach Ablauf des Software-Abonnements verlängert sich das Software-Abonnement automatisch um jeweils ein (1) Jahr (jeweils eine "Verlängerungs-Abonnementlaufzeit"), es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen Partei mindestens neunzig (90) Tage vor Ablauf der aktuellen Laufzeit mit, dass sie das Abonnement nicht verlängert. Soweit zulässig, ist der Erwerb von Software-Abonnements nicht kündbar und die gezahlten Beträge werden nicht zurückerstattet. Die Gebühren für Software-Abonnements sind jährlich im Voraus zu entrichten und werden am Datum des Abonnementbeginns und an jedem darauffolgenden Jahrestag in Rechnung gestellt. Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, entspricht die Abonnementgebühr für jeden Verlängerungszeitraum dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Listenpreis von JCI für das jeweilige Softwareangebot. Für jede Nutzung der Software, die über den im Vertrag und der entsprechenden Bestellung festgelegten Umfang hinausgeht, fallen ab dem Zeitpunkt der übermäßigen Nutzung zusätzliche Gebühren an.

### **14. Vertraulichkeit, Schutz- und Urheberrechte**

14.1. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenanschläge und sonstige Unterlagen werden vom Auftraggeber als unser

Betriebsgeheimnis anerkannt und vertraulich behandelt. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht kopiert, vervielfältigt oder über den von uns verfolgten Zweck Dritten - insbesondere zur Angebotsabfrage - zur Verfügung gestellt werden.

14.2. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich von vermeintlichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten und uns - nach unserer Wahl - auf unser ausdrückliches Verlangen die Führung von Rechtsstreitigkeiten zu überlassen oder, soweit dies nicht möglich ist, uns bei der Führung eines Rechtsstreits so einzubinden, dass wir umfassend informiert sind und bei allen uns auch nur mittelbar betreffenden Entscheidungen mitbestimmen können.

14.3. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung sind wir berechtigt, nach eigener Wahl ein Schutzrecht für das betreffende Produkt zu erwirken, es so zu modifizieren, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder es durch ein gleichartiges Produkt zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Auftraggeber, sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat, die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen können auch wir vom Vertrag zurücktreten.

14.4. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung (mit) zu vertreten hat oder er uns nicht in zumutbarer Weise von drohenden bzw. ihm bekannten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet und bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter in zumutbarer Weise unterstützt hat.

14.5. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, wenn die (behauptete) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit anderen, nicht von uns stammenden Produkten folgt oder das Produkt in einer Weise benutzt wird, die wir nicht voraussehen konnten.

14.6. Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz bei schuldhafter Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten regelt sich nach Ziff. 10.

14.7. Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.

## **15. Hinweis zum Datenschutz**

15.1. Johnson Controls als Verantwortlicher: Wir sammeln, verarbeiten und übertragen bestimmte personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Personal im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und uns (z.B. Namen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern) als Verantwortlicher und in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von Johnson Controls unter [www.johnsoncontrols.com/dpa](http://www.johnsoncontrols.com/dpa). Der Auftraggeber erkennt die Datenschutzerklärung von Johnson

Controls an und stimmt der Sammlung, Verarbeitung und Übertragung zu, sofern dies nach geltendem Recht zwingend erforderlich ist. In dem Umfang, in dem die Zustimmung zu einer solchen Sammlung, Verarbeitung und Übertragung durch Johnson Controls vom Personal des Auftraggebers nach geltendem Recht zwingend verlangt wird, garantiert der Auftraggeber, dass er diese Zustimmung erhalten hat.

15.2. Johnson Controls als Verarbeiter: Wenn wir im Auftrag des Auftraggebers tatsächlich als Verarbeiter personenbezogener Daten (wie dort definiert) fungieren, gelten die Bedingungen unter <https://www.johnsoncontrols.com/privacy-center/global-privacy-notice>.

## **16. Sonstiges**

16.1. Wir sind berechtigt, bei Auskunftsinstituten (z.B. Creditreform, Schufa) Auskünfte einzuholen und diesen die üblichen Informationen zu übermitteln.

16.2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

16.3. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl der Ort der Niederlassung, welche den Auftrag erhalten hat, oder Ratingen.

16.4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts-Übereinkommens ist ausgeschlossen.